

Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.09.2020, xxx und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brunsbek erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt:
Durch einen beiderseits eingeschweiften silbernen Balken von Blau und Rot geteilt. Oben ein silberner Kranich im Flug, unten ein rundes silbernes Kirchenfenster mit schwarzen, eine sechsteilige Rosette bildende Stegen.
- (2) Auf oben blauem, unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Brunsbek Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Ortsansässige Parteien und Wählergemeinschaften dürfen das Gemeindewappen zu Repräsentationszwecken ohne Genehmigung verwenden.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen.

§ 3

Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 - a) Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag 10.000 Euro nicht übersteigt,
 - c) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
 - d) Annahme von Erbschaften, sofern hieraus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen,
 - e) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - f) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 Euro nicht übersteigt,

- g) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
- h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000 Euro,
- i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000 Euro,
- j) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Bauausschuss:
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Bauleitplanung
 - b) Finanzausschuss:
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen einschließlich Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Satzungen und Vertragsrecht, Steuer- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss:
Zusammensetzung: 4 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozial-, Kultur-, Jugend-, Umweltschutz- und Sportangelegenheiten
- (2) In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (7) Folgende Aufgaben werden übertragen:
 - a) Bauausschuss: Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. BauGB
 - b) Finanzausschuss: Entscheidung über die Anmietung und Vermietung bzw. Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 Prozent der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 1 trifft die Entscheidung hierüber der Vorsitzende des Ausschusses bzw. Beirates in Abstimmung mit dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen

(zu beachten: §§ 4 BekanntVO)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtsiek.de bekanntgegeben.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ bekanntgemacht. Der Inhalt der orts-üblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 10

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

(zu beachten: § 22 a Abs. 6 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2016, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 14.10.2020 zum Az 14/082-10/44/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbek, 15.10.2020

(Olaf Beber)

Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Brunsbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn, Az: 082-10/44/0 vom 26.04.2021, erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbek, 04.05.2021

(Olaf Beber)

Bürgermeister